

September 2016

Katholische Frauengemeinschaft Deutschlands (kfd) in der Kirchengemeinde...

Satzung:

§ 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr, Mitgliedschaft

1. Die Katholische Frauengemeinschaft Deutschlands (kfd) auf der Ebene der Kirchengemeinde ist in der Regel der Zusammenschluss katholischer Frauen, die in dieser Kirchengemeinde ihren Wohnsitz haben.
Sie führt den Namen: Katholische Frauengemeinschaft Deutschlands (kfd) in der
2. Sie hat ihren Sitz in (PLZ/Ort).
3. Geschäfts- und Arbeitsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Katholische Frauengemeinschaft Deutschlands (kfd) in der Kirchengemeinde ist durch ihre namentlich gemeldeten Mitglieder nach Maßgabe der Satzung des kfd-Diözesanverbandes Mitglied im Diözesanverband Trier, der nach Maßgabe der Satzung des kfd-Bundesverbandes e.V. Mitglied im Bundesverband e.V. der kfd ist.

§ 2 – Ziele und Aufgaben

1. Die kfd ist eine Gemeinschaft von Frauen.
Die kfd ist eine Gemeinschaft in der katholischen Kirche.
Die kfd ist eine Gemeinschaft in der Gesellschaft.
2. Die kfd hat folgende Ziele:
Die Mitglieder sind Anwältinnen für die Interessen von Frauen.
 - Sie helfen und fördern einander, entsprechend ihrer Begabung. Sie ermutigen und begleiten sich gegenseitig, nach der Botschaft Jesu Christi und in Partnerschaft mit allen Menschen zu leben. Dabei berücksichtigen sie die Glaubenstradition der katholischen Kirche.
 - Als Gemeinschaft in der katholischen Kirche helfen ihre Mitglieder sich gegenseitig und durch Vernetzung mit anderen Gruppen, in der Nachfolge Jesu Christi aus der Kraft des Glaubens zu leben. So nehmen sie am Dienst der Kirche verantwortlich teil und geben Zeugnis.
 - Als Gemeinschaft in der Gesellschaft übernehmen kfd-Frauen in christlicher Verantwortung auf der Basis der verfassungsmäßigen Grundrechte Dienste und Aufgaben für Familie, Berufswelt, Gesellschaft und Staat. Dabei arbeiten sie mit anderen Gruppen zusammen.
3. Die kfd in der Kirchengemeinde berücksichtigt in ihrer Arbeit die unterschiedlichen Lebenssituationen und Lebensphasen von Frauen in ihrem jeweiligen Umfeld. Sie tut dies insbesondere durch:

- Förderung der Persönlichkeitsentwicklung der Mitglieder, z.B. durch Begegnung, Austausch und Weiterbildungsangebote, musisches Tun,
- Förderung der Glaubensentwicklung der Mitglieder, z.B. durch die Vorbereitung und Feier von frauengemäßen Gottesdiensten, Glaubens- und Bibelgespräche, religiöse Weiterbildung unter Berücksichtigung auch der feministischen Theologie,
- Pflege der ökumenischen und interreligiösen Kontakte und Förderung der Zusammenarbeit, z.B. durch Weltgebetstagsarbeit, Gesprächskreise,
- Kritische Begleitung kirchlicher, gesellschaftlicher und (kommunal-) politischer Vorgänge und Entwicklungen, Ermutigung der Mitglieder zur Einflussnahme auf diese Vorgänge,
- Förderung der Solidarität der Frauen in der Einen Welt,
- Pflege von Kontakten und Zusammenarbeit mit anderen Verbänden und Gruppen in der Kirchen- und Zivilgemeinde,
- Schulung der Mitarbeiterinnen in aktuellen verbandlichen und verbandspolitischen Fragen und Themen.

§ 3 – Gemeinnützigkeit

1. Die Katholische Frauengemeinschaft Deutschlands (kfd) in der Kirchengemeinde verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 51ff Abgabenordnung (AO).
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
Der Verein ist selbstlos tätig.
Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 – Mitgliedschaft und Beitrag

1. Die Mitgliedschaft in der kfd in der Kirchengemeinde ist immer zugleich Mitgliedschaft im kfd-Diözesanverband und dadurch im kfd-Bundesverband e.V.
Mitglieder können Frauen werden, die die Ziele und Aufgaben der kfd bejahen und in der Regel ihren Wohnsitz in der Kirchengemeinde haben. Über die Aufnahme und die Ausnahme nach Satz zwei entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand/das Leitungsteam. Eine Ablehnung der Aufnahme braucht nicht begründet zu werden.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
 - Der Austritt erfolgt zum Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand/das Leitungsteam unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen.
 - Der Vorstand/das Leitungsteam kann eine Frau von der Mitgliedschaft ausschließen, wenn sie nachweisbar in grober Weise das Ansehen der kfd schädigt oder gegen die Ziele und Interessen des Verbandes verstößt. Dieser Beschluss muss mit Zweidrittelmehrheit gefasst werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Darüber hinaus kann der Vorstand/das Leitungsteam eine Frau von der Mitgliedschaft ausschließen, die mit mehr als zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist.
3. Die Mitglieder zahlen einen Beitrag. Die Mitgliederversammlung beschließt dessen Höhe so, dass nach Abzug der Anteile des Bundes- sowie des Diözesanverbandes die Durchführung der in § 2 genannten Aufgaben gewährleistet ist.

§ 5 – Organe

1. Organe der kfd in der Kirchengemeinde sind:
 - die Mitgliederversammlung,
 - der Vorstand / das Leitungsteam.
2. Für die Durchführung der Organsitzungen gilt die Geschäftsordnung des kfd-Diözesanverbandes.

§ 6 – Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der kfd in der Kirchengemeinde.
2. Stimmberechtigte Mitglieder der Mitgliederversammlung sind:
 - die Mitglieder der kfd in der Kirchengemeinde,
 - die gewählte geistliche Begleitung,
 - die Mitglieder des Vorstandes / Leitungsteams.
3. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand / Leitungsteam unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich und persönlich einberufen. Die Mitgliederversammlung kann eine andere Form der Einladung beschließen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand / Leitungsteam einzuberufen, wenn das Interesse der kfd in der Kirchengemeinde dies erfordert oder wenn mindestens 20 Prozent der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beantragen.
5. Die Tagesordnung wird jeweils vom Vorstand / Leitungsteam erstellt. Zu Beginn der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied Ergänzungen und Anträge zur Tagesordnung einbringen.
6. Die Mitgliederversammlung wird von Mitgliedern des Vorstandes / Leitungsteams geleitet. Bei Wahlen übernehmen für die Dauer des Wahlgangs Mitglieder des Wahlausschusses die Leitung der Mitgliederversammlung.
7. Abstimmungen erfolgen öffentlich, wenn nicht eines der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangt.
Wahlen erfolgen grundsätzlich schriftlich und geheim.
8. Die Mitgliederversammlung ist jederzeit ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
Zur Änderung der Pfarrsatzung ist die Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen aller kfd-Mitglieder in der Kirchengemeinde erforderlich.
Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung des Diözesanvorstandes. Eine Änderung der Ziele und Aufgaben der kfd der Kirchengemeinde kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Nicht geändert werden kann § 2 Nr. 1+2. Dabei muss sich die Änderung im Rahmen der Zielsetzung der Katholischen Frauengemeinschaft Deutschlands (kfd), Diözesanverband Trier halten.
9. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen. Führt diese zu keinem Ergebnis, entscheidet das Los.
Vorstands- / Leitungsteamwahlen erfolgen nach der Wahlordnung des Diözesanverbandes.
10. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von der Protokollführerin und der Versammlungsleiterin zu unterzeichnen ist.

§ 7 – Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Überprüfung der Arbeit der kfd in der Kirchengemeinde anhand der satzungsgemäßen Ziele und Aufgaben (vgl. § 2).
2. Beschlussfassung über die Anzahl der Mitglieder des Vorstandes / Leitungsteams.
3. Wahl des Vorstandes / Leitungsteams, in der Regel für vier Jahre (vgl. § 10). Eine Abweichung kann auf Antrag in der Mitgliederversammlung vor der Wahl beschlossen werden.
4. Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages für die Ortsebene.
5. Beratung und Genehmigung des vom Vorstand / Leitungsteam aufgestellten Jahresprogramms sowie des Haushaltsplans der kfd in der Kirchengemeinde.
6. Jährliche Wahl der Kassenprüferinnen, von denen mindestens eine Mitglied der kfd sein muss (maximale Amtszeit vier Jahre).
7. Beschlussfassung über die Verwendung von Geldern.
8. Entgegennahme des Prüfberichtes der Kassenprüferinnen.
9. Entlastung des Vorstandes / Leitungsteams.
10. Beschlussfassung über die Auflösung der kfd in der Kirchengemeinde gemäß § 13 der Satzung.
11. Beratung und Beschlussfassung über die mögliche Zusammenlegung von kfd-Ortsgruppen (Regelungen hierzu siehe Geschäftsordnung des kfd-Diözesanverbandes Trier).
12. Kenntnisnahme und Beschlussfassung über die Satzung.

Der Beschluss ist durch den Vorstand / das Leitungsteam dem Diözesanvorstand mitzuteilen.

§ 8 – Vorstand / Leitungsteam

1. Der Vorstand / das Leitungsteam besteht in der Regel aus vier, höchstens zehn Personen, unter ihnen die gewählte geistliche Begleitung. (siehe auch § 7. 2).
2. Die Vorstands-/Leitungsteammitglieder klären untereinander verbindlich die Zuständigkeiten und Verantwortungsbereiche. Dazu gehören:
 - Ansprechpartnerin für Informationen aus dem Bundes- und Diözesanverband der kfd,
 - Vertretung für Dekanatsversammlung,
 - Einberufung und Leitung von Vorstands-/Leitungsteamsitzungen,
 - Kassenführung,
 - Verantwortung für Schriftliches (Einladungen, Protokolle, Öffentlichkeitsarbeit...),
 - Ansprechpartnerin für Kontakte und Vertretung über die örtliche kfd hinaus (Vereine der Zivilgemeinde, Kirchengemeinde, andere Verbände etc.),
 - im Falle der Wahl eines Leitungsteams wählen die Leitungsteammitglieder ihre Teamsprecherin.

Die verabredeten Zuständigkeiten werden den Mitgliedern in geeigneter Weise bekannt gegeben.

3. Der Vorstand / das Leitungsteam wird nach außen vertreten durch die Vorsitzende / die Teamsprecherin oder ein anderes durch den Vorstand / das Leitungsteam hierfür bestimmtes Mitglied.

Rechtsgeschäfte, insbesondere finanzielle Angelegenheiten, die über den Geschäftsbetrieb hinausgehen, bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung der kfd in der Kirchengemeinde.

§ 9 – Aufgaben des Vorstandes / Leitungsteams

1. Der Vorstand / das Leitungsteam ist für die laufenden Geschäfte der kfd in der Kirchengemeinde verantwortlich. Dazu gehören insbesondere:
 - Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung,
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - Aufstellung des Haushaltsplans,
 - Aufstellung des Jahresprogramms,
 - die laufende Buchführung,
 - Erstellung eines Rechenschaftsberichtes,
 - Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
 - Vertretung der kfd in den die Kirchengemeinde übergreifenden kfd-Gremien,
 - Darstellung der kfd in der kirchlichen und kommunalen Öffentlichkeit.
2. Die geistliche Begleitung nimmt teil an der Leitung der kfd in der Kirchengemeinde und hat dabei besonders die geistlich-theologischen Aspekte mit im Blick. Sie vertritt nach Möglichkeit die Anliegen der kfd in der Dekanatskonferenz und sorgt für deren Umsetzung im pastoralen Konzept der Kirchengemeinde.
3. Kommen Mitglieder des Vorstandes / Leitungsteams ihren in § 9 benannten Aufgaben nicht nach oder beschädigen sie das Ansehen der kfd, kann ihnen im Rahmen einer Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Anwesenden das Misstrauen ausgesprochen werden. Wird das Misstrauen ausgesprochen, erlischt das Amt im Vorstand / Leitungsteam.

§ 10 – Wahl des Vorstandes / Leitungsteams

1. Die Durchführung der Wahl regelt die Wahlordnung des kfd-Diözesanverbandes.
2. Die Mitglieder des Vorstandes / Leitungsteams werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Wählbar sind die Mitglieder der kfd in der Kirchengemeinde. Wiederwahl im gleichen Amt ist zweimal möglich. Die maximale Amtszeit im Vorstand / Leitungsteam beträgt vier Wahlperioden. Die Amtszeit einer Wahlperiode beträgt in der Regel vier Jahre. Eine Abweichung kann auf Antrag in der Mitgliederversammlung vor der Wahl beschlossen werden. Sie beginnt mit dem Tag der Wahl und endet mit dem Tag der Neuwahl. Das Amt erlischt vorzeitig mit der Beendigung der Mitgliedschaft in der kfd.
3. Die geistliche Begleitung wird in der Regel aus den hauptamtlichen Seelsorgerinnen und Seelsorgern der Kirchengemeinde gewählt. Es kann nur eine Person gewählt werden, die die Ziele und Aufgaben der kfd als Verband bejaht und unterstützt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Im Falle der Unterbesetzung bei Neuwahlen eines Teams können Personen vom Vorstand / Leitungsteam für die verbleibende Amtszeit nachberufen werden. Sie müssen in der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.
5. Für ein vorzeitig ausscheidendes Mitglied kann der Vorstand / das Leitungsteam für die verbleibende Amtszeit eine Nachfolgerin / einen Nachfolger benennen, die/der bei der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.
6. Unmittelbar nach der Wahl ist dem kfd-Diözesanverband das Protokoll der Mitgliederversammlung zuzuschicken. Das Protokoll enthält den Rechenschaftsbericht, einen Vermerk über die Entlastung des vorigen Vorstandes / Leitungsteams und Name und Anschrift der gewählten Personen.

§ 11 – Sitzungen des Vorstandes / Leitungsteams

1. Der Vorstand / das Leitungsteam tagt und beschließt in Sitzungen, die von der Vorsitzenden / Teamsprecherin, bei ihrer Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes / Leitungsteams unter Einhaltung einer Frist von einer Woche einberufen werden.
2. Der Vorstand / das Leitungsteam ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Ein Beschluss wird mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
3. Der Vorstand / das Leitungsteam tagt nach Bedarf, mindestens aber viermal im Jahr.

§ 12 – Mitarbeiterinnenkreis

1. Zu seiner Unterstützung kann der Vorstand / das Leitungsteam aus den Mitgliedern Mitarbeiterinnen berufen.
2. Dieser Mitarbeiterinnenkreis
 - pflegt die Kontakte zu den Mitgliedern,
 - leitet die Anliegen und Anregungen der Mitglieder an den Vorstand / das Leitungsteam weiter,
 - zieht ggf. den Mitgliedsbeitrag ein,
 - sorgt für die Verteilung der Verbandszeitschrift.Darüber hinaus kann der Vorstand / das Leitungsteam dem Mitarbeiterinnenkreis weitere Aufgaben übertragen.
3. Zu den Treffen des Mitarbeiterinnenkreises lädt der Vorstand / das Leitungsteam ein.

§ 13 – Auflösung

- Die Auflösung der kfd der Kirchengemeinde kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder beschlossen werden.
- Bei Austritt aller Mitglieder erlischt die Gruppe.
Dem kfd-Diözesanverband Trier e. V. ist ein Rechenschafts- und Kassenbericht vorzulegen.
- Die Mitgliederversammlung bestimmt mindestens drei Mitglieder des Vorstandes / Leitungsteams zu gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatorinnen. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an den kfd-Diözesanverband Trier e.V., der es für satzungsgemäße, steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.
- Der Name Katholische Frauengemeinschaft (kfd) in der Kirchengemeinde ... darf nach der Auflösung nicht mehr geführt werden.
- Nach Maßgabe der Satzung des Diözesanverbandes Trier können Frauen nach Auflösung der kfd in der Kirchengemeinde Einzelmitgliedschaft im Diözesanverband beantragen.

§ 14 – Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Beschluss der Diözesanversammlung vom 23. September 2016 und Genehmigung durch den Bischof mit Schreiben vom 13.12.2016 in Kraft.

Sie setzt damit die Rahmensatzung vom 10. November 2007 außer Kraft.

Die Satzung gilt in ihrer jeweils aktuellen Fassung als Satzung für die kfd in der Kirchengemeinde, falls die Mitgliederversammlung nicht innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten Änderungen beantragt.